



**Postulat der FDP-Fraktion
betreffend «Sicherheit bei Asylunterkünften»**

(Vorlage Nr. 3806.1 - 17852)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. September 2024 hat die FDP-Fraktion ein Postulat betreffend «Sicherheit bei Asylunterkünften» eingereicht (Vorlage Nr. 3806.1 - 17852). Der Kantonsrat hat das Postulat am 31. Oktober 2024 an den Regierungsrat überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die grosse Mehrheit der rund 2500 Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug verhält sich korrekt und unauffällig. Dennoch gibt es einzelne Personen, die durch wiederholtes Fehlverhalten auffallen. Sie können eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und beanspruchen erhebliche Ressourcen der zuständigen Behörden. Dabei handelt es sich um sogenannte Intensivtäter, die innert kurzer Zeit mehrfach straffällig werden – etwa durch Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Drohungen. Um solchen Entwicklungen wirksam zu begegnen und die Situation für alle Beteiligten zu verbessern, sind gezielte und effektive Massnahmen erforderlich (vgl. auch Antwort des Regierungsrats vom 28. Januar 2025 zur Interpellation betreffend die Frage: Wie steht es um die Sicherheit der Bevölkerung in der Stadt Zug und wie steht es um die umfassende Information gegenüber der Öffentlichkeit; Vorlage Nr. 3773.1 - 17786).

Obwohl sich die sicherheitsrelevante Lage im Asylbereich im Kanton Zug insgesamt stabil zeigt, nimmt der Regierungsrat wahr, dass in der Bevölkerung verbreitet Besorgnis herrscht – insbesondere mit Blick auf das öffentliche Sicherheitsgefühl, das Zusammenleben in den Quartieren sowie die Standortwahl für neue Unterkünfte. Einzelne gravierende Vorfälle – auch medienwirksam im Ausland – im Zusammenhang mit Intensivtätern haben den Eindruck verstärkt, die Lage habe sich insgesamt zugespitzt. Der Regierungsrat räumt diesen Wahrnehmungen grosse Bedeutung ein und setzt auf gezielte präventive und repressive Massnahmen – auch in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

2. Handlungsfelder

Sicherheitsrelevante Entwicklungen im Umfeld von Asylunterkünften werden bereits heute systematisch beobachtet. Um dieser Entwicklung wirksam zu begegnen, fokussiert sich der Kanton Zug auf folgende Handlungsfelder.

2.1. Enge Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen

Im Jahr 2024 haben die Sicherheitsdirektion und die Direktion des Innern ihre Tätigkeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich analysiert und gemeinsam ein kantonales Vorgehen bezüglich Intensivtätern entwickelt. Eine enge und hindernisfreie Zusammenarbeit der beteiligten Stellen ist entscheidend, um im Bedarfsfall schnell und wirksam Massnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit ergreifen zu können. Das Konzept sieht daher eine enge behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Amt für Migration, dem Amt für Justizvollzug (inkl. Vollzugs- und Bewährungsdienst), den Sozialen Diensten Asyl, dem Amt für

Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der Zuger Polizei vor. Diese Stellen tauschen regelmässig Informationen aus und verfolgen gemeinsam folgende Ziele:

- Früherkennung negativer Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, sei es bei Einzelpersonen oder Örtlichkeiten;
- Lückenloser und barrierefreier Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden;
- Koordinierte Umsetzung gezielter Massnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- Entwicklung und Umsetzung neuer, wirksamer Massnahmen, Sanktionen und weiterer Möglichkeiten.

Das Konzept ist seit Dezember 2024 in der Umsetzung und umfasst folgende Bereiche:

- Systematische Erfassung von Meldungen und Einsätzen im Zusammenhang mit Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, sodass bei Asylunterkünften mit entsprechendem Bedarf die Präsenz erhöht wurde;
- Dynamische Einsatzmatrix zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise und koordinierten Polizeipräsenz rund um Asylunterkünfte, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten oder – wenn nötig – wiederherzustellen;
- Regelmässige Lagebesprechungen, die durch den Direktor des Innern und die Sicherheitsdirektorin initiiert werden, mit sämtlichen beteiligten kantonalen Ämtern, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch sicherzustellen.

Dieses koordinierte Vorgehen gewährleistet aus Sicht des Regierungsrats eine wirksame, zeitnahe und nachhaltige Reaktion. Problemstellungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich können so frühzeitig erkannt, situationsgerecht angegangen und rasch behoben werden. Bestehende Massnahmen lassen sich gezielt umsetzen, während neue Ansätze in engem Austausch kontinuierlich und bedarfsgerecht entwickelt werden können.

Die Sicherheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich erfordert allerdings nicht nur eine innerkantonale, sondern auch eine koordinierte Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) koordiniert zu diesem Zweck strategische und operative Runde Tische zur Sicherheitslage in den Asylregionen. Der Kanton Zug wird am Runden Tisch der Asylregion Tessin und Zentralschweiz durch die Zuger Polizei vertreten.

Ergänzend wird auf Bundesebene eine «Taskforce Intensivtäter AIG / AsylG» eingerichtet, mit dem Ziel, ein koordiniertes Vorgehen zwischen Straf- und Wegweisungsvollzug sowie Asyl- und Strafverfahren zu erproben. Der Kanton Zug wird ebenfalls Einsitz mit einer Vertretung des Amtes für Migration in der Taskforce nehmen und sich an der inhaltlichen Ausgestaltung beteiligen. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für mögliche gesetzliche Anpassungen.

2.2. Präventive und repressive Massnahmen

Im konkreten Umgang mit den betroffenen Personen kommen sowohl präventive als auch repressive Massnahmen koordiniert zum Einsatz:

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration stellt eine zentrale präventive Massnahme im Asyl- und Flüchtlingsbereich dar. Die Geflüchteten werden mit geeigneten Programmen auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine nachhaltige Ausbildung unterstützt. Eine sinnstiftende Tagesstruktur, eine professionelle Betreuung in der Unterkunft sowie die Vermittlung von Informationen tragen wesentlich zum Gelingen der Integration bei. Mit dem Pilotprojekt «ComPaxion» wurde ergänzend ein niederschwelliges Beratungsangebot in der

Muttersprache geschaffen. Es setzt gezielt frühzeitig an, um psychische Belastungen bei Geflüchteten zu erkennen und bei Bedarf eine koordinierte Weiterleitung an Fachstellen zu ermöglichen. Damit stärkt das Angebot nicht nur die persönlichen Ressourcen der Betroffenen und unterstützt ihre Integration, sondern leistet auch einen Beitrag zur Entlastung der bestehenden Strukturen im Bereich der psychischen Versorgung. Insgesamt wirkt das Projekt stabilisierend auf das soziale Umfeld und trägt mittelbar zur öffentlichen Sicherheit bei.

Zu den repressiven Massnahmen gehört insbesondere die rasche und konsequente Reaktion auf Verstösse und Straftaten sowie die Ausschöpfung aller migrationsrechtlich verfügbaren Instrumente. Disziplinarische Massnahmen und Sanktionen im Rahmen der Betreuung sowie der Sozialhilfe sollen konsequent genutzt werden – dazu zählen auch Leistungskürzungen. Die betroffenen Personen sollen zudem möglichst rasch aufgeboten werden, um allfällige Strafen zu verbüssen. In Gebieten mit negativer Entwicklung verstärkt die Polizei ihre Präsenz und Kontrollen. Ebenfalls finden weitere Massnahmen Anwendung – darunter auch solche, die im Postulat erwähnt wurden, wie das Verlegen einer Person in eine andere Unterkunft. Darüber hinaus kommen in sicherheitsrelevanten Fällen auch Ein- und Ausgrenzungen gemäss Artikel 74 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) zum Einsatz. Dabei handelt es sich um aufenthaltsbeschränkende Zwangsmassnahmen: Während eine Eingrenzung den Aufenthalt auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, untersagt eine Ausgrenzung (Rayonverbot) das Betreten eines klar definierten Bereichs.

2.3. Sicherheitspersonal in und um Kollektivunterkünfte

Gemäss § 12^{bis} des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zug vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) sowie den §§ 7 bis 9 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) ist der Kanton für den Betrieb von Kollektivunterkünften im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Dieser Auftrag umfasst auch die Gewährleistung eines geordneten Betriebs – sowohl innerhalb der Unterkunft als auch in deren unmittelbarem Umfeld.

Daraus ergibt sich, dass die nach den Umständen anfallenden Sicherheitskosten durch den Kanton zu tragen sind. Eine anteilmässige finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden ist in der geltenden Rechtsgrundlage nicht vorgesehen und wird in der Praxis entsprechend auch nicht erhoben.

Welche konkreten Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind, wird vom Kanton in enger Abstimmung mit der jeweiligen Standortgemeinde der Asylunterkunft festgelegt. Dabei werden gemeinsam situationsgerechte und passgenaue Lösungen entwickelt, die den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die Inbetriebnahme der Unterkunft «Maria vom Berg» dient als Beispiel einer gut abgesprochenen und koordinierten Umsetzung im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die im Postulat umschriebenen Massnahmen wie ausreichend zusätzliches Sicherheitspersonal und engmaschige Zusammenarbeit der involvierten Stellen entsprechen jenen Massnahmen, welche im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der neuen Kollektivunterkunft «Maria vom Berg» gemeinsam mit der Gemeinde Menzingen, der Zuger Polizei und dem Kantonalen Sozialamt erarbeitet wurden und erfolgreich umgesetzt werden.

Aus Sicht des Regierungsrats hat sich der Einsatz privater Sicherheitsfirmen in Menzingen bewährt. Entscheidend dabei ist eine sorgfältige Auswahl des Anbieters oder der Anbieterin und ein klar definierter Auftrag. Richtig eingesetzt, können solche Sicherheitsmassnahmen eine sinnvolle Ergänzung zur Betreuung in der Unterkunft darstellen.

Die seit der Inbetriebnahme der Kollektivunterkunft «Maria vom Berg» erhöhte Polizeipräsenz in der Gemeinde Menzingen wird aus der polizeilichen Grundversorgung ohne Kostenfolge für die Gemeinde oder das Kantonale Sozialamt erbracht. Auch die Kosten der in Menzingen zusätzlich eingesetzten privaten Sicherheitsdienstleistungen werden vollumfänglich durch den Kanton, respektive das Kantonale Sozialamt, getragen. Seit der Inbetriebnahme Mitte Dezember 2024 bis Ende April 2025 gab es insgesamt lediglich einen polizeilich relevanten Zwischenfall in der Kollektivunterkunft «Maria vom Berg». Dabei ging es um einen Konflikt zwischen zwei Familien.

Neu soll im Rahmen der anstehenden Revision des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (PolG; BGS 512.1) eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Polizei zur Verhinderung von Vergehen und Verbrechen auch ohne Einwilligung der berechtigten Personen private und kollektive Asylunterkünfte betreten und durchsuchen darf. Auch in diesem Bereich gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Flächendeckende Durchsuchungen sämtlicher Unterkünfte sind nicht vorgesehen. Vielmehr sollen Durchsuchungen gezielt dort erfolgen, wo konkrete Hinweise auf kriminelle Energie vorliegen.

3. Beurteilung des Postulatsanliegens

Der Kanton Zug hat bereits eine Vielzahl wirksamer Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Asyl- und Flüchtlingsbereich ergriffen. Das kantonale Sicherheitskonzept basiert auf einer engen Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und hat sich in der Praxis bewährt.

Präventive wie auch repressive Massnahmen werden konsequent, situationsgerecht und koordiniert umgesetzt. Dadurch kann der Kanton Zug flexibel auf neue Entwicklungen reagieren und bei Bedarf jederzeit zusätzliche Massnahmen einleiten. Zudem ist eine Revision des Polizeigesetzes geplant, um die polizeilichen Handlungsmöglichkeiten in Asylunterkünften weiter auszubauen. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit auf regionaler und nationaler Ebenen wird intensiviert. Die Forderungen des Postulats nach ausreichend zusätzlichem Sicherheitspersonal bei neuen oder stark vergrösserten Unterkünften und nach einer Kostenübernahme durch den Kanton sind bereits erfüllt. Weitergehende Massnahmen, insbesondere in der Nähe von öffentlichen Einrichtungen, werden in enger Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Stellen und der jeweiligen Standortgemeinde evaluiert und situationsbedingt ergriffen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der FDP-Fraktion betreffend «Sicherheit bei Asylunterkünften» vom 15. September 2024 (Vorlage Nr. 3806.1 - 17852) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. Juni 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart